

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Trioplast Wittenheim SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2010 — Trioplast Industrier/Kommission

(Rechtssache T-40/06) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für industrielle Sackverpackungen aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit — Gesamtschuldnerische Haftung — Grundsatz der Rechtssicherheit)

(2010/C 301/33)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Trioplast Industrier AB (Smålandsstenar, Schweden)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Pettersson und O. Larsson)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre, P. Hellström und V. Bottka, dann F. Castillo de la Torre, L. Parpala und V. Bottka)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen) betreffend ein Kartell auf dem Markt für industrielle Sackverpackungen aus Kunststoff sowie, hilfsweise, Herabsetzung der gegen die Klägerin festgesetzten Geldbuße.

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG (Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen) wird für nichtig erklärt, soweit er die Trioplast Industrier AB betrifft.

2. Der Trioplast Industrier zugeschriebene Betrag, auf dessen Grundlage ihr Anteil an der gesamtschuldnerischen Haftung der auf-

einander folgenden Muttergesellschaften für die Zahlung der gegen die Trioplast Wittenheim SA verhängten Geldbuße zu bestimmen ist, wird auf 2,73 Millionen Euro festgesetzt.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Trioplast Industrier trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten, die der Kommission entstanden sind.

5. Die Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten, die der Trioplast Industrier entstanden sind.

(¹) ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2010 — TF1/Kommission

(Rechtssache T-193/06) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulungen für die Film und audiovisuelle Produktion — Entscheidung, keine Einwendungen zu erheben — Nichtigkeitsklage — Keine spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung — Unzulässigkeit)

(2010/C 301/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Télévision française 1 SA (TF1) (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Hordies und C. Smits)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, T. Scharf und B. Stromsky)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: de Bergues und L. Butel)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 832 final der Kommission vom 22. März 2006 über Maßnahmen zur Stützung der Filmwirtschaft und des audiovisuellen Sektors in Frankreich (Beihilfen NN 84/2004 und N 95/2004 — Frankreich, Beihilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Télévision française 1 SA (TF1) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2010 — Whirlpool Europe/Rat

(Rechtssache T-314/06) (¹)

(Dumping — Einfuhren bestimmter Kühl-Gefrierkombinationen mit Ursprung in Südkorea — Definition der betroffenen Ware — Verteidigungsrechte — Beratender Ausschuss — Begründungspflicht — Wahl der Methode zur Definition der betroffenen Ware — Art. 15 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (jetzt Art. 15 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009))

(2010/C 301/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Whirlpool Europe Srl (Comerio, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bronckers und F. Louis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Albenzio, avvocato dello Stato) und Conseil européen de la construction d'appareils domestiques (CECED) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Desmedt und A. Verheyden)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und T. Scharf) und LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: zunächst die Rechtsanwälte L. Ruessmann und P. Hecker, dann die Rechtsanwälte L. Ruessmann und A. Willems)

Gegenstand

Klage auf Teilnichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 1289/2006 des Rates vom 25. August 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Side-by-Side-Kühl-Gefrierkombinationen mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. L 236, S. 11)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Whirlpool Europe Srl trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union und die der LG Electronics, Inc.

3. Die Italienische Republik, die Europäische Kommission und der Conseil européen de la construction d'appareils domestiques (CECED) tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2010 — Mohr & Sohn/Kommission

(Rechtssache T-131/07) (¹)

(Binnenschifffahrt — Kapazität der Gemeinschaftsflotten — Bedingung für die Inbetriebnahme neuer Schiffe („Alt-für-neu-Regelung“) — Entscheidung der Kommission, mit der die Anwendung der für Spezialschiffe vorgesehenen Ausnahmeregelung verweigert wurde — Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999)

(2010/C 301/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Paul Mohr & Sohn, Baggerei und Schifffahrt (Niederwalluf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. von Waldstein)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und K. Simonsson)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung SG (2007) D/200972 der Kommission vom 28. Februar 2007, mit der abgelehnt wurde, die Ausnahmeregelung für Spezialschiffe nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 90, S. 1) auf das Schiff Niclas anzuwenden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Paul Mohr & Sohn, Baggerei und Schifffahrt trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 155 vom 7.7.2007.